

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- * **Verordnung (EWG) Nr. 1115/90 des Rates vom 25. April 1990 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für gefrorene Filets von Seehechten und für Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffen im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft** 1
- Verordnung (EWG) Nr. 1116/90 der Kommission vom 2. Mai 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 4
- Verordnung (EWG) Nr. 1117/90 der Kommission vom 2. Mai 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 6
- * **Verordnung (EWG) Nr. 1118/90 der Kommission vom 30. April 1990 zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge** ... 8
- * **Verordnung (EWG) Nr. 1119/90 der Kommission vom 2. Mai 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif** 9
- * **Verordnung (EWG) Nr. 1120/90 der Kommission vom 2. Mai 1990 über die Ausgleichsentschädigung an die Erzeugerorganisationen für Thunfischlieferungen an die Konservenindustrie im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1989** 10
- * **Verordnung (EWG) Nr. 1121/90 der Kommission vom 2. Mai 1990 über die Ausgleichsentschädigung an die Erzeugerorganisationen für die im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1989 an die Konservenindustrie gelieferten Thunfischmengen** 13
- Verordnung (EWG) Nr. 1122/90 der Kommission vom 2. Mai 1990 zur Änderung des bei der Einfuhr von Auberginen aus Spanien mit Ausnahme der Kanarischen Inseln in die Zehnergemeinschaft zu erhebenden Berichtigungsbetrags 16
- Verordnung (EWG) Nr. 1123/90 der Kommission vom 2. Mai 1990 zur Aufhebung des bei der Einfuhr von Zucchini (Courgettes) aus Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) in die Zehnergemeinschaft zu erhebenden Berichtigungsbetrags 17

Verordnung (EWG) Nr. 1124/90 der Kommission vom 2. Mai 1990 zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1063/90 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	18
Verordnung (EWG) Nr. 1125/90 der Kommission vom 2. Mai 1990 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors	20
Verordnung (EWG) Nr. 1126/90 der Kommission vom 2. Mai 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	22

II *Nicht-veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

90/211/EWG :

- * **Richtlinie des Rates vom 23. April 1990 zur Änderung der Richtlinie 80/390/EWG hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung der Prospekte für öffentliche Angebote als Börsenprospekt** 24

90/212/Euratom :

- * **Beschluß des Rates vom 23. April 1990 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen** 26
-

Berichtigungen

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 998/90 der Kommission vom 20. April 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen (ABl. Nr. L 101 vom 21. 4. 1990)	27
--	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1115/90 DES RATES

vom 25. April 1990

zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für gefrorene Filets von Seehechten und für Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffen im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft hat sich im Rahmen ihrer auswärtigen Beziehungen verpflichtet, jährlich für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 5 000 Tonnen zum Zollsatz von 10 % für Filets von Seehechten in Form von Verarbeitungsblöcken mit Gräten („Standard“), gefroren, und nach verschiedenen Anpassungen für den Zeitraum vom 1. September bis 31. August des folgenden Jahres ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 1 870 000 ECU Wertzuwachs für verschiedene Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffen im passiven Veredelungsverkehr zu eröffnen. Diese Zollkontingente sind deshalb für die vereinbarten Zeiträume entsprechend den vereinbarten Einzelheiten zu eröffnen. Dabei sind für Spinnstoffe die Verordnung (EWG) Nr. 2779/78 des Rates vom 23. November 1978 zur Verwendung der Europäischen Rechnungseinheiten (ERE) in den den Zollbereich betreffenden Rechtsakten⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 289/84⁽²⁾, insbesondere Artikel 2, und die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Ersetzung der Europäischen

Rechnungseinheit durch den ECU in den Rechtsakten der Gemeinschaft⁽³⁾, zu beachten.

Es muß insbesondere sichergestellt werden, daß alle Beteiligten gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die für diese Kontingente vorgesehenen Zollsätze ohne Unterbrechung auf sämtliche Einfuhren und Wiedereinfuhren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente für die den vorgeschriebenen Bedingungen entsprechenden Waren angewendet werden. Es ist zweckmäßig, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um eine gemeinschaftliche und wirksame Verwaltung dieser Zollkontingente zu gewährleisten, indem die Mitgliedstaaten aus den Kontingentmengen die für die tatsächlichen Einfuhren oder Wiedereinfuhren nötigen Mengen ziehen können.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme betreffend die Verwaltung der von dieser Wirtschaftsunion gezogenen Quoten durch eines ihrer Mitglieder getroffen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1990 wird der bei der Einfuhr der nachstehenden Waren geltende Zollsatz im Rahmen des angegebenen Gemeinschaftszollkontingents wie folgt ausgesetzt :

Laufende Nummer	KN-Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (%)
09.0037	ex 0304 20 57	Filets von Seehechten (Merluccius-Arten) in Form von Verarbeitungsblöcken mit Gräten („Standard“), gefroren	5 000	10

⁽¹⁾ Taric-Code : 0304 20 57 * 11 und 0304 20 57 * 19.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1978, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 33 vom 4. 2. 1984, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1.

(2) Das in Absatz 1 vorgesehene Zollkontingent für die Einfuhren der Filets von Seehechten gilt unter der Voraussetzung, daß der gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81⁽¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2886/89⁽²⁾, von den Mitgliedstaaten festgesetzte Frei-Grenze-Preis mindestens dem von der Gemeinschaft für die betreffende Ware oder Warengruppe gegebenenfalls festgesetzten Referenzpreis entspricht.

(3) Die Einfuhren dieser Waren, für die bereits im Rahmen einer anderen Zollpräferenzregelung ein gleicher

oder niedrigerer Zollsatz angewandt wird, werden nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.

Artikel 2

(1) Vom 1. September 1990 bis zum 31. August 1991 werden die Zollsätze für die Wiedereinfuhr der nachstehenden Waren im Rahmen des angegebenen Gemeinschaftszollkontingents vollständig ausgesetzt :

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge
09.2501	5606 00 5606 00 91 5606 00 99 5801 5801 10 00 5801 22 00 5801 23 00 5801 24 00 5801 25 00 5801 26 00 5801 32 00 5801 33 00 5801 34 00 5801 35 00 5801 36 00 5801 90 5801 90 10 5801 90 90 5802 5804 5806 5808 6001 6002	Waren, die im Rahmen folgender Veredelungsarbeiten gemäß der mit der Schweiz getroffenen Vereinbarung über den Textil-Veredelungsverkehr hergestellt wurden : a) Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 55 und der Unterposition 5809 00 00 der Kombinierten Nomenklatur ; b) Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsarbeiten) von Garnen der Kapitel 50 bis 55 und der Unterposition 5605 00 00 der Kombinierten Nomenklatur ; c) Veredelungsarbeiten an Waren der nachstehenden Positionen oder Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur : Gimpen, umspinnen, Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umspinnene Garne aus Roßhaar) ; Chenillegarne ; „Maschengarne“ : – andere : – – Gimpen – – andere Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Position 5802 oder 5806 : – aus Wolle oder feinen Tierhaaren – aus Baumwolle : – – Rippenschußsamt und Rippenschußplüsch, aufgeschnitten – – anderer Schußsamt und Schußplüsch – – Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé) – – Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten – – Chenillegewebe – aus Chemiefasern : – – Rippenschußsamt und Rippenschußplüsch, aufgeschnitten – – anderer Schußsamt und Schußplüsch – – Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé) – – Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten – – Chenillegewebe – aus anderen Spinnstoffen : – – aus Flachs – – andere Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, ausgenommen Waren der Position 5806 ; getuftete Spinnstoffzeugnisse, ausgenommen Erzeugnisse der Position 5703 Tülle (einschließlich Bobinetgardinstoffe) und geknüpfte Netzstoffe ; Spitzen, als Meterware Streifen oder als Motive Bänder, ausgenommen Waren der Position 5807 ; schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs) Geflechte als Meterware, Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware ohne Stickerei, andere als solche aus Gewirken oder Gestrickten ; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und ähnliche Waren Samt, Plüsch (einschließlich Hochflorerzeugnisse), gewirkt oder gestrickt, Schlingengewirke und Schlingengestricke Andere Gewirke und Gestricke	1 870 000 ECU Wertzuwachs

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 2. 10. 1989, S. 1.

(2) Für die Anwendung dieses Artikels gelten als:

a) „Veredelungsarbeiten“:

- im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a) und c) der Tabelle: das Bleichen, Färben, Bedrucken, Beflocken, Imprägnieren, Appretieren und andere Arbeiten, die das Aussehen oder die Qualität, nicht aber die Natur der Ware verändern;
- im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b) der Tabelle: das Zwirnen und Texturieren, auch in Verbindung mit dem Spulen, dem Färben und anderen Arbeiten, die das Aussehen, die Qualität oder die Aufmachung, nicht aber die Natur der Ware verändern;

b) als „Wertzuwachs“: der Unterschied zwischen dem Zollwert bei der Wiedereinfuhr, so wie er in der einschlägigen Gemeinschaftsregelung definiert ist, und dem Zollwert, der zum Zeitpunkt der Wiedereinfuhr festgestellt würde, wenn die Waren, so wie sie ausgeführt worden sind, Gegenstand einer Einfuhr wären.

(3) Die nach Veredelungsarbeiten wiedereingeführten Waren, die unter eine andere Zollpräferenzregelung fallen, werden nicht auf das Zollkontingent angerechnet.

Artikel 3

Im Rahmen dieser Zollkontingente wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik Zollsätze an, die nach den entsprechenden Bestimmungen der Beitrittsakte und gegebenenfalls nach den aufgrund dieses Beitritts geschlossenen Protokollen berechnet werden.

Artikel 4

Die Zollkontingente nach den Artikeln 1 und 2 werden von der Kommission verwaltet, die alle zur wirksamen Verwaltung erforderlichen Maßnahmen treffen kann.

Artikel 5

Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünsti-

gung für eine in dieser Verordnung genannte Ware enthält, und nehmen die Zollbehörden diese Anmeldung an, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an die Kommission die Ziehung einer diesem Bedarf entsprechenden Menge aus dem betreffenden Kontingent vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann den Anmeldungen stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

Die Ziehungen werden von der Kommission in der zeitlichen Reihenfolge gewährt, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats die Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angenommen haben, soweit der Restbetrag ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er sie so bald wie möglich auf das entsprechende Kontingent zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Restbetrag des Kontingents, so erfolgt die Zuteilung im pro-rata-Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission über die vorgenommenen Ziehungen unterrichtet.

Artikel 6

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Ware gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Kontingenten, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. April 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. O'KENNEDY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1116/90 DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1990

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 201/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 754/90 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 30. April 1990 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 754/90 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Mai 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Mai 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	39,80	131,79 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	39,80	131,79 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 10	49,77	190,23 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 10 90	49,77	190,23 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 90 91	40,78	138,38
1001 90 99	40,78	138,38
1002 00 00	65,46	135,83 ⁽⁴⁾
1003 00 10	56,71	134,40
1003 00 90	56,71	134,40
1004 00 10	48,11	127,23
1004 00 90	48,11	127,23
1005 10 90	39,80	131,79 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	39,80	131,79 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	56,71	140,30 ⁽⁴⁾
1008 10 00	56,71	34,15
1008 20 00	56,71	110,04 ⁽⁴⁾
1008 30 00	56,71	0,00 ⁽⁷⁾
1008 90 10	(7)	(7)
1008 90 90	56,71	0,00
1101 00 00	71,56	208,20
1102 10 00	106,11	204,62
1103 11 10	91,98	309,69
1103 11 90	75,71	223,28

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Code 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1117/90 DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1990

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 201/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1916/89 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 30. April 1990 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Mai 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Mai 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	10,98	10,98	12,00
1001 90 99	0	10,98	10,98	12,00
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	15,37	15,37	16,78

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9
1107 10 11	0	19,54	19,54	21,36	21,36
1107 10 19	0	14,60	14,60	15,96	15,96
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1118/90 DER KOMMISSION
vom 30. April 1990
zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit ⁽¹⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 4047/89 des Rates vom 19.
Dezember 1989 über die zulässige Gesamtfangmenge für
1990 und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbe-
stände oder Bestandsgruppen ⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 738/90 ⁽⁴⁾ sieht für 1990 Quoten
für Seezungen vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats, die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben,
haben die Seezungenfänge in den Gewässern des ICES-
Bereiches VII a durch Schiffe, die die belgische Flagge

führen oder in Belgien registriert sind, die für 1990 zuge-
teilte Quote erreicht; Belgien hat die Fischerei dieses
Bestandes mit Wirkung vom 25. April 1990 verboten.
Dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Seezungenfänge in den Gewässern des
ICES-Bereiches VII a durch Schiffe, die die belgische
Flagge führen oder in Belgien registriert sind, gilt die
Belgien für 1990 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Seezungenfang in den Gewässern des ICES-Bereiches
VII a durch Schiffe, die die belgische Flagge führen oder
in Belgien registriert sind, sowie die Aufbewahrung an
Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände, die
durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag
der Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden, sind
verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 25. April 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1990

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 389 vom 30. 12. 1989, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 82 vom 29. 3. 1990, S. 7.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1119/90 DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 323/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um eine einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der vorgenannten Verordnung zu gewährleisten, ist es erforderlich, Bestimmungen zur Tarifierung der in den Anmerkungen 3 b) zu den Kapiteln 61 und 62 der Kombinierten Nomenklatur definierten „Kombinationen“ zu erlassen; zu diesem Zweck ist in den Kapiteln 61 und 62 der Kombinierten Nomenklatur eine Zusätzliche Anmerkung einzufügen. Anhang I zu der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 ist entsprechend zu ändern.

Der Ausschuss für die Nomenklatur hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wird wie folgt geändert:

— In Kapitel 61 wird folgende Zusätzliche Anmerkung eingefügt:

- „1. Für die Anwendung der Anmerkung 3 b) zu diesem Kapitel müssen die Kleidungsstücke einer Kombination, abgesehen von den sonstigen in vorbezeichneter Anmerkung genannten Bedingungen, vollständig aus ein und demselben Flächenerzeugnis hergestellt sein.“

gungen, vollständig aus ein und demselben Flächenerzeugnis hergestellt sein.

Hierbei kann das verwendete Flächenerzeugnis roh, gebleicht, gefärbt, buntgewirkt, buntgestrickt oder bedruckt sein.

Nicht als Kombination gelten Zusammenstellungen von Kleidungsstücken, wenn die Kleidungsstücke aus verschiedenen Flächenerzeugnissen hergestellt sind, selbst wenn diese Verschiedenheit sich nur aus ihren jeweiligen Farben ergibt.“

Die derzeitige Anmerkung 1 zu Kapitel 61 wird Anmerkung 2.

— In Kapitel 62 wird folgende Zusätzliche Anmerkung eingefügt:

- „1. Für die Anwendung der Anmerkung 3 b) zu diesem Kapitel müssen die Kleidungsstücke einer Kombination, abgesehen von den sonstigen in vorbezeichneter Anmerkung genannten Bedingungen, vollständig aus ein und demselben Flächenerzeugnis hergestellt sein.“

Hierbei kann das verwendete Flächenerzeugnis roh, gebleicht, gefärbt, buntgewebt oder bedruckt sein.

Nicht als Kombination gelten Zusammenstellungen von Kleidungsstücken, wenn die Kleidungsstücke aus verschiedenen Flächenerzeugnissen hergestellt sind, selbst wenn diese Verschiedenheit sich nur aus ihren jeweiligen Farben ergibt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1990

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 36 vom 8. 2. 1990, S. 7.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1120/90 DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1990

über die Ausgleichsentschädigung an die Erzeugerorganisationen für Thunfischlieferungen an die Konservenindustrie im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1989

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1495/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17a Absatz 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Ausgleichsentschädigung nach Artikel 17a der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 wird den Thunfisch-erzeugerorganisationen der Gemeinschaft unter bestimmten Bedingungen für die im Preisfeststellungszeitraum von drei Monaten an die Konservenindustrie gelieferten Thunfischmengen gewährt, wenn sowohl der vierteljährliche Durchschnittspreis auf dem Gemeinschaftsmarkt als auch der Frei-Grenze-Preis in diesem Zeitraum weniger als 93 % des gemeinschaftlichen Produktionspreises für das betreffende Erzeugnis betragen.

Die Analyse der Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt hat ergeben, daß für bestimmte Arten und Aufmachungen des betreffenden Erzeugnisses sowohl der vierteljährliche durchschnittliche Marktpreis als auch der Frei-Grenze-Preis gemäß Artikel 17a der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1989 weniger als 93 % des gemeinschaftlichen Produktionspreises betragen, der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3862/88 des Rates vom 9. Dezember 1988 zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für Thunfische, die zum industriellen Herstellen von Waren des KN-Code 1604 bestimmt sind, für das Fischwirtschaftsjahr 1989⁽³⁾ gilt.

Die Mengen, die im Sinne von Artikel 17a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 für die Ausgleichsentschädigung in Betracht kommen, dürfen für das betreffende Vierteljahr in keinem Fall die in Absatz 4 desselben Artikels genannten Grenzen überschreiten.

Die in dem betreffenden Vierteljahr an die Konservenindustrie im Zollgebiet der Gemeinschaft verkauften und gelieferten Mengen liegen für Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht bis zu 10 kg über den im selben Vierteljahr der vorangegangenen drei Fischwirtschaftsjahre verkauften und gelieferten Mengen und für Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg sowie für

gestreiften Thun über 110 % der im selben Vierteljahr der Fischwirtschaftsjahre 1984 bis 1986 verkauften und gelieferten Mengen. Da diese Mengen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81, Artikel 17a Absatz 4 zweiter Gedankenstrich für die eine Art und dritter Gedankenstrich für die beiden anderen Arten, festgesetzten Grenzen übersteigen, müssen für diese Erzeugnisse die für die Entschädigung in Betracht kommenden Höchstmengen nach Maßgabe der jeweiligen Erzeugung in demselben Vierteljahr der Fischwirtschaftsjahre 1984 bis 1986 festgesetzt und diese Mengen auf die betreffenden Erzeugerorganisationen aufgeteilt werden.

Demnach ist in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2381/89 der Kommission vom 2. August 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Ausgleichsentschädigung für Thunfisch für die Konservenindustrie⁽⁴⁾ die Gewährung der Ausgleichsentschädigung für die betreffenden Erzeugnisse für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1989 zu beschließen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausgleichsentschädigung nach Artikel 17a der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 wird für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1989 für die nachstehenden Erzeugnisse im Rahmen der nachstehend festgesetzten Höchstbeträge gewährt :

Erzeugnis	Höchstentschädigungsbetrag im Sinne von Artikel 17a Absatz 3 erster und zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 (in ECU/Tonne)
Ganzer Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	140
Ganzer Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht bis zu 10 kg	127
Ganzer Gestreifter Thun (Bonito)	89

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 1. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 345 vom 14. 12. 1988, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 225 vom 3. 8. 1989, S. 33.

Artikel 2

(1) Für die nachstehenden Erzeugnisse werden die für die Entschädigung in Betracht kommenden Mengen wie folgt begrenzt:

- Ganzer Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg: 24 780 Tonnen;
- ganzer Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht bis zu 10 kg: 2 640 Tonnen;

— ganzer Gestreifter Thun (Bonito): 10 651 Tonnen.

(2) Diese Mengen werden nach Maßgabe des Anhangs auf die einzelnen Erzeugerorganisationen aufgeteilt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1990

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

ANHANG

Aufteilung der für die Ausgleichentschädigung in Betracht kommenden Mengen bestimmter Thunfischarten und -aufmachungen auf die Erzeugerorganisationen sowie Berechnung des Höchstsatzes gemäß Artikel 17a Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81

1. Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg

Erzeugerorganisation	Entschädigungsfähige Höchstmengen (Tonnen) zu folgenden Sätzen :			Gesamt mengen (Tonnen)
	100 % Artikel 17a Absatz 6 erster Gedankenstrich	95 % Artikel 17a Absatz 6 zweiter Gedankenstrich	90 % Artikel 17a Absatz 6 dritter Gedankenstrich	
Organización de Productores Asociados de Grandes Congeladores (OPAGAC)	5 138	514	38	5 690
Organización de Productores de Túnidos Congelados (OPTUC)	8 327	834	62	9 223
Organisation de Producteurs de thon congelé (ORTHONGEL)	9 061	806	—	9 867
Gesamt mengen (Tonnen)	22 526	2 154	100	24 780

2. Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht bis zu 10 kg

Erzeugerorganisation	Entschädigungsfähige Höchstmengen (Tonnen) zu folgenden Sätzen :			Gesamt mengen (Tonnen)
	100 % Artikel 17a Absatz 6 erster Gedankenstrich	95 % Artikel 17a Absatz 6 zweiter Gedankenstrich	90 % Artikel 17a Absatz 6 dritter Gedankenstrich	
Organización de Productores Asociados de Grandes Congeladores (OPAGAC)	1 079	—	—	1 079
Organización de Productores de Túnidos Congelados (OPTUC)	1 475	—	—	1 475
Organisation de Producteurs de thon congelé (ORTHONGEL)	86	—	—	86
Gesamt mengen (Tonnen)	2 640	—	—	2 640

3. Gestreifter Thun (Bonito)

Erzeugerorganisation	Entschädigungsfähige Höchstmengen (Tonnen) zu folgenden Sätzen :			Gesamt mengen (Tonnen)
	100 % Artikel 17a Absatz 6 erster Gedankenstrich	95 % Artikel 17a Absatz 6 zweiter Gedankenstrich	90 % Artikel 17a Absatz 6 dritter Gedankenstrich	
Organización de Productores Asociados de Grandes Congeladores (OPAGAC)	3 249	—	—	3 249
Organización de Productores de Túnidos Congelados (OPTUC)	3 684	368	2 878	6 930
Organisation de Producteurs de thon congelé (ORTHONGEL)	472	—	—	472
Gesamt mengen (Tonnen)	7 405	368	2 878	10 651

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1121/90 DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1990

über die Ausgleichentschädigung an die Erzeugerorganisationen für die im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1989 an die Konservenindustrie gelieferten Thunfischmengen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1495/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17a Absatz 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Ausgleichentschädigung nach Artikel 17a der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 wird unter bestimmten Bedingungen an die Thunfischerzeugerorganisationen der Gemeinschaft für die im Preisfeststellungszeitraum an die Konservenindustrie gelieferten Thunfischmengen gewährt, wenn in diesem Zeitraum der vierteljährliche Durchschnittspreis auf dem Gemeinschaftsmarkt und der Frei-Grenze-Preis gleichzeitig weniger als 93 % des gemeinschaftlichen Produktionspreises für das betreffende Erzeugnis betragen.

Die Analyse der Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt hat ergeben, daß für bestimmte Arten und Aufmachungen des betreffenden Erzeugnisses im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1989 sowohl der vierteljährliche durchschnittliche Marktpreis als auch die Frei-Grenze-Preise nach Artikel 17a der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 weniger als 93 % des geltenden gemeinschaftlichen Produktionspreises betragen, der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3862/88 des Rates vom 9. Dezember 1988 zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für Thunfische, die zum industriellen Herstellen von Waren des KN-Code 1604 bestimmt sind, für das Fischwirtschaftsjahr 1989⁽³⁾ festgesetzt worden war.

Die Mengen, die im Sinne von Artikel 17a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 für die Ausgleichentschädigung in Betracht kommen, dürfen für das betreffende Vierteljahr in keinem Fall die in Absatz 4 desselben Artikels genannten Grenzen überschreiten.

Für Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg wurde keine dieser Grenzen überschritten, so daß keine entschädigungsfähigen Höchstmengen festgesetzt zu werden brauchen.

Sowohl für Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht bis zu 10 kg als auch für solchen mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg lagen die Mengen, die während des

maßgeblichen Zeitraums an die Konservenindustrie im Zollgebiet der Gemeinschaft geliefert wurden, über 110 % der Mengen, die entsprechend Absatz 4 dritter Gedankenstrich desselben Artikels während des gleichen Zeitraums der drei Fischwirtschaftsjahre 1984 bis 1986 verkauft und geliefert wurden. Da diese Mengen die in Artikel 17a Absatz 4 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 festgesetzten Grenzen übersteigen, muß für diese Erzeugnisse der Gesamumfang der für die Entschädigung in Betracht kommenden Mengen begrenzt werden; außerdem muß die Verteilung dieser Mengen auf die betreffenden Erzeugerorganisationen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Erzeugung in demselben Vierteljahr der Fischwirtschaftsjahre 1984 bis 1986 festgelegt werden.

Demnach ist in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2381/89 der Kommission vom 2. August 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Ausgleichentschädigung für Thunfisch für die Konservenindustrie⁽⁴⁾ die Gewährung der Ausgleichentschädigung für die betreffenden Erzeugnisse für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1989 zu beschließen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausgleichentschädigung nach Artikel 17a der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 wird für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1989 für die nachstehenden Erzeugnisse im Rahmen der nachstehend festgesetzten Höchstbeträge gewährt:

Erzeugnis	Höchstentschädigungsbetrag im Sinne von Artikel 17a Absatz 3 erster und zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 (in ECU/Tonne)
Ganzer Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	140
Ganzer Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht bis zu 10 kg	127

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 1. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 345 vom 14. 12. 1988, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 225 vom 3. 8. 1989, S. 33.

Artikel 2

(1) Für die nachstehenden Erzeugnisse werden die für eine Entschädigung in Betracht kommenden Mengen wie folgt begrenzt:

- Ganzer Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg: 27 104 Tonnen;
- ganzer Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht bis zu 10 kg: 2 256 Tonnen.

(2) Diese Mengen werden nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung auf die einzelnen Erzeugerorganisationen aufgeteilt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1990

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

ANHANG

Verteilung der für die Ausgleichentschädigung in Betracht kommenden Mengen bestimmter Arten und Aufmachungen von Thunfisch auf die einzelnen Erzeugerorganisationen sowie Berechnung des Höchstsatzes gemäß Artikel 17a Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81

1. Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg

Erzeugerorganisation	Entschädigungsfähige Höchstmengen (Tonnen) zu folgenden Sätzen			Gesamt- mengen (Tonnen)
	100 % (Artikel 17a Absatz 6 erster Gedankenstrich)	95 % (Artikel 17a Absatz 6 zweiter Gedankenstrich)	90 % (Artikel 17a Absatz 6 dritter Gedankenstrich)	
Organización de Productores Asociados de Grandes Congeladores (OPAGAC)	5 720	572	—	6 292
Organización de Productores de Túnidos Congelados (OPTUC)	8 902	890	—	9 792
Organisation de Producteurs de thon congelé (ORTHONGEL)	10 018	1 002	—	11 020
Gesamt mengen (Tonnen)	24 640	2 464	—	27 104

2. Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht bis zu 10 kg

Erzeugerorganisation	Entschädigungsfähige Höchstmengen (Tonnen) zu folgenden Sätzen			Gesamt- mengen (Tonnen)
	100 % (Artikel 17a Absatz 6 erster Gedankenstrich)	95 % (Artikel 17a Absatz 6 zweiter Gedankenstrich)	90 % (Artikel 17a Absatz 6 dritter Gedankenstrich)	
Organización de Productores Asociados de Grandes Congeladores (OPAGAC)	725	73	—	798
Organización de Productores de Túnidos Congelados (OPTUC)	1 094	109	—	1 203
Organisation de Producteurs de thon congelé (ORTHONGEL)	232	23	—	255
Gesamt mengen (Tonnen)	2 051	205	—	2 256

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1122/90 DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1990

zur Änderung des bei der Einfuhr von Auberginen aus Spanien mit Ausnahme der Kanarischen Inseln in die Zehnergemeinschaft zu erhebenden BerichtigungsbetragsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 des Rates
vom 4. Dezember 1989 mit allgemeinen Durchführungs-
bestimmungen zur Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals hinsichtlich des Ausgleichsmechanismus bei
der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Spanien⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Artikel 152 der Beitrittsakte ist ab 1. Januar 1990 für
Obst und Gemüse, für das gegenüber Drittländern ein
Referenzpreis festgesetzt ist, bei der Einfuhr aus Spanien
mit Ausnahme der Kanarischen Inseln in die Gemein-
schaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember
1985, nachstehend „Zehnergemeinschaft“ genannt, ein
Ausgleichsmechanismus geschaffen worden.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 sind die Grund-
regeln für die Anwendung dieses Ausgleichsmechanismus
und mit der Verordnung (EWG) Nr. 3815/89 der
Kommission⁽²⁾ die Durchführungsbestimmungen dazu
erlassen worden.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1990

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1028/90 der Kom-
mission⁽³⁾ ist ein bei der Einfuhr von Auberginen aus
Spanien mit Ausnahme der Kanarischen Inseln in die
Zehnergemeinschaft zu erhebender Berichtigungsbetrag
eingeführt worden.Mit Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.
3709/89 sind die Bedingungen festgelegt worden, unter
denen ein gemäß Artikel 3 Absatz 1 der genannten
Verordnung eingeführter Berichtigungsbetrag geändert
wird. Die Berücksichtigung dieser Bedingungen führt zur
Änderung des bei der Einfuhr von Auberginen aus
Spanien mit Ausnahme der Kanarischen Inseln in die
Zehnergemeinschaft zu erhebenden Berichtigungsbetrags —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1028/90
genannte Betrag von 17,97 ECU wird durch den Betrag
von 1,41 ECU ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. Mai 1990 in Kraft.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 363 vom 13. 12. 1989, S. 3.⁽²⁾ ABl. Nr. L 371 vom 30. 12. 1989, S. 28.⁽³⁾ ABl. Nr. L 106 vom 26. 4. 1990, S. 25.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1123/90 DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1990

zur Aufhebung des bei der Einfuhr von Zucchini (Courgettes) aus Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) in die Zehnergemeinschaft zu erhebenden BerichtigungsbetragsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 des Rates
vom 4. Dezember 1989 mit allgemeinen Durchführungs-
bestimmungen zur Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals hinsichtlich des Ausgleichsmechanismus bei
der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Spanien ⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Artikel 152 der Beitrittsakte ist ab 1. Januar 1990 für
Obst und Gemüse, für das gegenüber Drittländern ein
Referenzpreis festgesetzt ist, bei der Einfuhr aus Spanien
(mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) in die Gemein-
schaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985,
nachstehend „Zehnergemeinschaft“ genannt, ein
Ausgleichsmechanismus geschaffen worden.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 sind die Grund-
regeln für die Anwendung dieses Ausgleichsmechanismus
und mit der Verordnung (EWG) Nr. 3815/89 der
Kommission ⁽²⁾ die entsprechenden Durchführungsbe-
stimmungen dazu erlassen worden.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1027/90 der Kommission
⁽³⁾ ist ein bei der Einfuhr von Zucchini (Courgettes) aus
Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) in die
Zehnergemeinschaft zu erhebender Berichtigungsbetrag
eingeführt worden.Mit Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.
3709/89 sind die Bedingungen festgelegt worden, unter
denen ein gemäß Artikel 3 Absatz 1 der genannten
Verordnung eingeführter Berichtigungsbetrag aufgehoben
wird. Die Berücksichtigung dieser Bedingungen hat die
Aufhebung des bei der Einfuhr von Zucchini (Courgettes)
aus Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) in
die Zehnergemeinschaft zu erhebenden Berichtigungsbe-
trags zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1027/90 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Mai 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 363 vom 13. 12. 1989, S. 3.⁽²⁾ ABl. Nr. L 371 vom 20. 12. 1989, S. 28.⁽³⁾ ABl. Nr. L 106 vom 26. 4. 1990, S. 24.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1124/90 DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1990

zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1063/90 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes RindfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 571/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 8,

nach Anhörung des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch,
ausgenommen gefrorenes Rindfleisch, anwendbaren
Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr.
1063/90 ⁽³⁾ festgesetzt.Eine Überprüfung hat ergeben, daß der Anhang der
genannten Verordnung einen Fehler enthält. Die betref-
fende Verordnung ist deshalb zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1063/90 wird
durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 30. April 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.⁽³⁾ ABl. Nr. L 108 vom 28. 4. 1990, S. 27.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Mai 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch

(ECU/100 kg)

KN-Code	Jugoslawien (*)	Österreich/Schweden/ Schweiz	Andere Drittländer
— Lebendgewicht —			
0102 90 10	—	13,479	(¹) 129,914
0102 90 31	22,792	13,479	(¹) 129,914
0102 90 33	—	13,479	(¹) 129,914
0102 90 35	22,792	13,479	(¹) 129,914
0102 90 37	22,792	13,479	(¹) 129,914
— Nettogewicht —			
0201 10 10	—	25,611	(¹) 246,837
0201 10 90	43,305	25,611	(¹) 246,837
0201 20 21	—	25,611	(¹) 246,837
0201 20 29	43,305	25,611	(¹) 246,837
0201 20 31	—	20,488	(¹) 197,470
0201 20 39	34,644	20,488	(¹) 197,470
0201 20 51	51,966	30,733	(¹) 296,205
0201 20 59	51,966	30,733	(¹) 296,205
0201 20 90	—	38,416	(¹) 370,256
0201 30 00	—	43,942	(¹) 423,521
0206 10 95	—	43,942	(¹) 423,521
0210 20 10	—	38,416	370,256
0210 20 90	—	43,942	423,521
0210 90 41	—	43,942	423,521
0210 90 90	—	43,942	423,521
1602 50 10	—	43,942	423,521
1602 90 61	—	43,942	423,521

(¹) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(²) Diese Abschöpfung gilt nur für Erzeugnisse, die den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1368/88 (ABl. Nr. L 126 vom 20. 5. 1988, S. 26) entsprechen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1125/90 DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1990

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Erzeug-
nisse des Zuckersektors wurden durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1088/90 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1088/90 enthaltenen Bestimmungen auf die Anga-

ben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu
einer Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags der
Abschöpfung für Sirupe und andere Erzeugnisse des
Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der
in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung
(EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im
Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1088/90 werden
gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten
Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Mai 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 111 vom 1. 5. 1990, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Mai 1990 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v.H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff
1702 20 10	0,3182	—
1702 20 90	0,3182	—
1702 30 10	—	42,34
1702 40 10	—	42,34
1702 60 10	—	42,34
1702 60 90	0,3182	—
1702 90 30	—	42,34
1702 90 60	0,3182	—
1702 90 71	0,3182	—
1702 90 90	0,3182	—
2106 90 30	—	42,34
2106 90 59	0,3182	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1126/90 DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1990

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und RohzuckerDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1920/89 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1108/90 ⁽⁴⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1920/89 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. Mai 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 111 vom 1. 5. 1990, S. 73.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Mai 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	28,51 ⁽¹⁾
1701 11 90	28,51 ⁽¹⁾
1701 12 10	28,51 ⁽¹⁾
1701 12 90	28,51 ⁽¹⁾
1701 91 00	31,82
1701 99 10	31,82
1701 99 90	31,82 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 23. April 1990

zur Änderung der Richtlinie 80/390/EWG hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung der Prospekte für öffentliche Angebote als Börsenprospekt

(90/211/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54,auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 21 der Richtlinie 89/298/EWG ⁽⁴⁾ muß, wenn öffentliche Angebote in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten gleichzeitig oder annähernd gleichzeitig unterbreitet werden, ein gemäß den Artikeln 7, 8 oder 12 erstellter und gebilligter Prospekt für ein öffentliches Angebot nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung auch in den anderen betroffenen Mitgliedstaaten als Angebotsprospekt anerkannt werden.

Es sollte ferner vorgesehen werden, daß ein Prospekt für ein öffentliches Angebot als Zulassungsprospekt anzuerkennen ist, wenn innerhalb kurzer Zeit nach Unterbreitung des öffentlichen Angebots die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse beantragt wird.

Deshalb ist es angezeigt, Artikel 24b der Richtlinie 80/390/EWG ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/345/EWG ⁽⁶⁾, zu ändern.

Die gegenseitige Anerkennung der Prospekte für öffentliche Angebote verleiht als solche nicht das Recht auf Zulassung zur amtlichen Notierung —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Der Beginn des Artikels 6 der Richtlinie 80/390/EWG erhält folgende Fassung :

„Unbeschadet des Artikels 24b Absatz 1 können die Mitgliedstaaten die Stellen ... (Rest unverändert)“.

Artikel 2

Artikel 24b Absatz 1 der Richtlinie 80/390/EWG erhält folgende Fassung :

„(1) Wurde ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten gestellt und ist für die Wertpapiere innerhalb von drei Monaten vor dem Zulassungsantrag ein gemäß den Artikeln 7, 8 oder 12 der Richtlinie 89/298/EWG ⁽⁷⁾ in einem beliebigen Mitgliedstaat erstellter und gebilligter Prospekt für das öffentliche Angebot ausgearbeitet worden, so wird dieser Prospekt für das öffentliche Angebot vorbehaltlich einer etwaigen Übersetzung als Prospekt für die Zulassung zur amtlichen Notierung in dem oder in den Mitgliedstaaten anerkannt, in dem bzw. in denen die Zulassung zur amtlichen Notierung beantragt wird, ohne daß eine Billigung durch die zuständigen Stellen dieses Mitgliedstaats bzw. dieser Mitgliedstaaten erforderlich wäre und ohne daß diese die Aufnahme zusätzlicher Angaben in den Prospekt verlangen können. Die zuständigen Stellen können jedoch verlangen, daß spezifische Angaben für den Markt des Zulassungslands insbesondere in bezug auf die steuerliche

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 101 vom 22. 4. 1989, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. C 304 vom 8. 12. 1989, S. 34, und ABl. Nr. C 38 vom 19. 2. 1990, S. 40.⁽³⁾ ABl. Nr. C 201 vom 7. 8. 1989, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 124 vom 5. 5. 1989, S. 8.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 100 vom 17. 4. 1980, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1987, S. 81.

Behandlung der Erträge, die als Zahlstellen des Emittenten in diesem Land handelnden Finanzinstitute sowie die Art der Veröffentlichung von Wertpapierbekanntmachungen in den Prospekt aufgenommen werden.

(*) ABl. Nr. L 124 vom 5. 5. 1989, S. 8."

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie vor dem 17. April 1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten Rechts- oder Verwaltungsvor-

schriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 23. April 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. REYNOLDS

BESCHLUSS DES RATES

vom 23. April 1990

zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen

(90/212/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Anleihebetrag hat 2 800 Millionen ECU gemäß dem Beschluß 77/271/Euratom⁽²⁾, zuletzt geändert durch den Beschluß 85/537/Euratom⁽³⁾, erreicht.

Die Kernenergie spielt eine wichtige Rolle bei der Gesamtversorgung der Gemeinschaft; daher sollten auf diesem Sektor umfangreiche Investitionen getätigt werden, und zwar sowohl im Stadium der Produktion, um den Sicherheitsanforderungen gerecht zu werden, als auch im nachgeschalteten Bereich, insbesondere im Hinblick auf die Wiederaufbereitung und die Lagerung radioaktiver Abfälle.

Im Hinblick auf die bisherigen Erfahrungen erscheint es angebracht, den Gesamtbetrag der Anleihen, zu deren Aufnahme die Kommission im Namen der Europäischen

Atomgemeinschaft ermächtigt ist, um 1 000 Millionen ECU zu erhöhen.

Der Beschluß des Rates 77/271/Euratom ist daher entsprechend zu ändern —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Der einzige Artikel des Beschlusses 77/271/Euratom erhält folgende Fassung :

„Einziges Artikel

Die in Artikel 1 des Beschlusses 77/270/Euratom vorgesehenen Anleihen können bis zu einem Anleihehöchstbetrag im Gegenwert von 4 000 Millionen ECU aufgenommen werden.

Erreicht der Betrag der abgewickelten Geschäfte 3 800 Millionen ECU, so unterrichtet die Kommission hiervon den Rat, der so bald wie möglich auf Vorschlag der Kommission zu der Festsetzung eines neuen Betrags einstimmig Stellung nimmt.“

Geschehen zu Luxemburg am 23. April 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. REYNOLDS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 88 vom 6. 4. 1977, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 88 vom 6. 4. 1977, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 334 vom 12. 12. 1985, S. 23.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 998/90 der Kommission vom 20. April 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 101 vom 21. April 1990)

Seite 17, Fußnote ⁽¹⁰⁾:

anstatt: "... im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 243/90 und (EWG) Nr. 676/90
 ..."

muß es heißen: "... im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 243/90 und (EWG) Nr. 676/90
 ..."
